H/M/K

// Auf den Punkt gebracht.

E-Rechnung: Mit Checkliste vorbereitet auf den Jahreswechsel

mehr dazu auf Seite 5

Das Kanzleimagazin der Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft

11
2026



Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

Kontakt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie kann künstliche Intelligenz unsere Arbeit erleichtern und zugleich die persönliche Beratung stärken? Mit Langdock haben wir eine gemeinsame KI-Umgebung für unsere Kanzlei aufgebaut. Auf Seite 3 geben wir Ihnen Einblick in unsere Vorgehensweise. Dabei sind uns der Schutz Ihrer Daten und die fachliche Prüfung der Ergebnisse besonders wichtig.

Weitere Beiträge dieser Ausgabe befassen sich mit der Vorbereitung auf die E-Rechnung und der Vorsorge für einen Cyberangriff.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Ihr Team der

Hans M. Klein + Partner mbB

// In dieser Ausgabe.

AUS DER KANZLEI:
Wie wir KI in unserer Kanzlei einsetzen **03**

SHORTNEWS:
Grenzüberschreitende Dienstleistungen: Anrufung des Europäischen Gerichtshofs zum Begriff der festen Niederlassung **04**

Vorsorgeuntersuchungen können für Arbeitgeber teurer werden **04**

Unvollständige Stundenzettel können die Forschungszulage kosten **04**

Home-Office: Wann daraus eine Betriebsstätte werden kann **04**

NEWS:
E-Rechnung: Mit Checkliste vorbereitet auf den Jahreswechsel **05**

TOPTHEMA:
Cyberangriff: Der Notbetrieb muss vor dem Ernstfall funktionieren **07**

NEWS:
Neues Verwaltungsschreiben zur körperschaftsteuerlichen Organschaft **08**

Stromkosten für Dienstwagen ab 2026 richtig abrechnen **09**

Familienheim erben: Garten und Zugangsweg können steuerfrei bleiben **10**

INNOVATIONEN:
Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

// Aus der Kanzlei.

Wie wir KI in unserer Kanzlei einsetzen

Künstliche Intelligenz gehört bei uns bereits zum Arbeitsalltag. Viele Kolleginnen und Kollegen nutzen sie, um Texte zu entwerfen, Informationen zu ordnen oder Tabellen auszuwerten. Mit Langdock haben wir dafür eine gemeinsame Umgebung aufgebaut, die wir gezielt auf unsere Kanzlei und die Betreuung unserer Mandanten zuschneiden.

Ein gemeinsamer Zugang
Langdock bündelt verschiedene KI-Modelle auf einer Plattform. So können wir je nach Aufgabe ein geeignetes Modell auswählen und neue Entwicklungen aufgreifen. Die Anwendung ist im Browser, auf dem Smartphone sowie direkt in Outlook und Excel verfügbar. Dadurch lässt sich KI dort einsetzen, wo die Arbeit ohnehin stattfindet: etwa beim Vorbereiten einer E-Mail-Antwort oder beim Strukturieren einer Gesprächsnotiz.

Kanzleiwissen und Fachquellen verbinden
Zunächst haben wir unsere Fachbereichsleitungen eingebunden, internes Wissen zusammengestellt und gemeinsame Arbeitsregeln hinterlegt. Über Deubner Tax KI und TaxGraph beziehen wir Fachwissen sowie Gesetze und Rechtsprechung in die Recherche ein. Ausgewählte Fachanwendungen können außerdem über eine gesonderte Anbindung auf freigegebene DATEV-Daten und Dokumente zugreifen.

Erste spezialisierte KI-Assistenten unterstützen bereits die Prüfung von Berichtsentwürfen und die Vorbereitung von Jahresabschlüssen. Auf Wunsch aus dem Team haben wir zudem unsere Dokumentenvorlagen eingebunden. So lassen sich Arbeitsergebnisse leichter im Kanzleidesign aufbereiten.

Vertraulichkeit und eigene Urteilskraft
Für die Nutzung von Mandantendaten gelten unsere Freigaben und Zugriffsregeln. Mit Langdock haben wir eine Berufsgeheimnisträgervereinbarung geschlossen. Zugleich bauen wir den Schutz unserer Endgeräte weiter aus. Die fachliche Verantwortung für unsere Arbeit bleibt bei uns: Quellen, Berechnungen und Schlussfolgerungen müssen geprüft werden. Unsere gemeinsamen KI-Regeln sollen deshalb auch dazu anregen, Annahmen zu hinterfragen und Zusammenhänge selbst zu verstehen.

Mehr Raum für Ihre Anliegen
Unser Ziel ist, Routineaufgaben zu erleichtern, die Qualität unserer Arbeit zu stärken und mehr Raum für die persönliche Betreuung zu schaffen. Aus einer kurzen Gesprächsnotiz kann beispielsweise ein verständlicher Entwurf für eine Zusammenfassung an Sie entstehen. Vor dem Versand prüft die zuständige Person den Inhalt.

Im November vertiefen wir die Anwendung in praktischen Teamschulungen. Anschließend greifen wir in unserem monatlichen Wissensaustausch weitere Erfahrungen auf. Welche Anwendungen sich bewähren, beurteilen wir auch daran, wie viel Nacharbeit sie erfordern und welchen Nutzen sie für unsere Mandanten bringen.



// Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen: Anrufung des Europäischen Gerichtshofs zum Begriff der festen Niederlassung

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen kann eine feste Niederlassung darüber entscheiden, wer die Umsatzsteuer schuldet. Der Europäische Gerichtshof soll nun klären, ob auch eine weitgehend automatisierte Anlage ohne eigenes Personal vor Ort eine solche Niederlassung begründen kann. Die Entscheidung ist besonders für automatisierte Geschäftsmodelle wichtig, bei denen Anlagen ferngesteuert und Arbeiten vor Ort an Subunternehmen vergeben werden.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen



Unvollständige Stundenzettel können die Forschungszulage kosten

Für die Forschungszulage reichen geschätzte Arbeitsstunden nicht aus. Die Personalkosten müssen schriftlich und vorhabenbezogen nachgewiesen werden. Das BMF nennt dafür unter anderem Projektbezeichnung, Wirtschaftsjahr, Vorhaben-ID und die beteiligten Arbeitnehmer. Vollständige Stundennachweise sind damit entscheidend, um förderfähige Lohnaufwendungen nicht zu verlieren.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

Vorsorgeuntersuchungen können für Arbeitgeber teurer werden

Arbeitgeberfinanzierte Vorsorgeuntersuchungen und Check-ups für Führungskräfte können seit 2026 teilweise steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn sein. Denn die Lohnsteuerhinweise verweisen nicht mehr auf ein BFH-Urteil von 1982. Steuerfrei bleiben Leistungen nach der Verwaltungsauffassung grundsätzlich nur bis zur Höhe der Erstattung durch die gesetzliche Krankenkasse. Deshalb gelten neue Dokumentationspflichten.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

Home-Office: Wann daraus eine Betriebsstätte werden kann

Home-Office führt bei normalen Arbeitnehmern in der Regel nicht zu einer Betriebsstätte des Arbeitgebers. Anders kann es bei Geschäftsführern und Führungskräften aussehen, wenn sie von zu Hause aus wesentliche unternehmerische Entscheidungen treffen. Besondere Aufmerksamkeit ist auch bei grenzüberschreitendem Home-Office gefragt. Unternehmen sollten deshalb nicht nur die Arbeitstage, sondern auch Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ihrer Mitarbeiter im Blick behalten.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

E-Rechnung:
Mit Checkliste vorbereitet auf den Jahreswechsel

E-Rechnung: Mit Checkliste vorbereitet auf den Jahreswechsel

Ende 2026 endet die erste Übergangsfrist für die E-Rechnung. Viele Unternehmen müssen dann ihre Ausgangsrechnungen umstellen. Der Empfang ist bereits Pflicht. Unsere Checkliste hilft, Erstellung, Prüfung und Aufbewahrung rechtzeitig zu organisieren.

Der Vorjahresumsatz entscheidet

Inländische Unternehmer müssen seit dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können. Für die Ausstellung gelten folgende Übergangsregelungen:

- **Bis 31. Dezember 2026:** Papierrechnungen und – mit Zustimmung des Empfängers – einfache PDF-Rechnungen bleiben grundsätzlich zulässig.
- **Im Jahr 2027:** Diese Möglichkeit besteht für Aussteller mit höchstens 800.000 Euro Gesamtumsatz im Vorjahr (2026) weiter. Darüber greift für betroffene Umsätze grundsätzlich die E-Rechnungspflicht.
- **Ab 1. Januar 2028:** Die Pflicht gilt für betroffene inländische Unternehmensgeschäfte unabhängig vom Umsatz. Gesetzliche Ausnahmen bleiben bestehen.

Entscheidend ist der Gesamtumsatz des Ausstellers nach § 19 Abs. 2 UStG, nicht der Kundenumsatz oder Rechnungsbetrag. Für bestimmte elektronische Datenaustauschverfahren (EDI) gilt eine Sonderregelung bis Ende 2027. Bei den Übergangsfristen zählen Leistungszeitraum und rechtzeitige Rechnungsübermittlung. Jahresübergreifende Abrechnungen erfordern deshalb eine gesonderte Prüfung (§ 27 Abs. 38 UStG).

Betroffene Unternehmen und Ausnahmen

Die Pflicht betrifft grundsätzlich Leistungen zwischen inländischen Unternehmern für deren Unternehmen, einschließlich Freiberuflern. Auch Vermieter und Ärzte können als Empfänger betroffen sein, obwohl ihre eigenen Leistungen häufig umsatzsteuerfrei sind. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Sonja Tabeling
Steuerberaterin

kontaktieren

Lesen Sie online weiter:

mehr erfahren





// Auf den Punkt gebracht.

// Topthema.

Cyberangriff:
Der Notbetrieb muss vor dem Ernstfall funktionieren

Ein Cyberangriff kann weit mehr als die Büro-IT treffen. Fallen zentrale Systeme aus, fehlen möglicherweise Aufträge, Qualitätsnachweise, Materialdaten oder Zugriffe auf Maschinen und Anwendungen. Gerade für produzierende Unternehmen ist deshalb entscheidend, welche Prozesse nach einer Trennung vom Unternehmensnetz noch sicher weiterlaufen können.

Maschinen müssen dafür nicht selbst angegriffen worden sein. Häufig reichen ausgefallene Benutzerkonten, nicht erreichbare Lizenzserver oder fehlende Daten aus dem ERP-System, um die Produktion zu stoppen. Unternehmen sollten deshalb für kritische Abläufe festlegen, welche Aufträge im Notbetrieb noch bearbeitet werden dürfen, wie Qualität nachgewiesen wird und ab wann ein kontrolliertes Herunterfahren erforderlich ist.

Der Notfallplan sollte dabei nicht bei der Produktion enden. Auch Rechnungsstellung, Zahlungsverkehr, Lohn, Kundenkommunikation und die spätere Nacharbeit müssen funktionsfähig bleiben oder über klar geregelte Ersatzverfahren verfügen.

Backups helfen nur, wenn die Wiederherstellung unabhängig von kompromittierten Systemen gelingt. Zugangsdaten, Schlüssel, Software und Dokumentation müssen im Ernstfall verfügbar sein. Ein regelmäßiger Wiederherstellungstest zeigt, ob ein gesichertes System tatsächlich wieder produktiv eingesetzt werden kann. Sinnvoll sind zudem getrennte Sicherungen, die ein Angreifer nicht ohne Weiteres mitverschlüsseln oder löschen kann.

Ebenso wichtig sind klare Verantwortlichkeiten. Vorab muss feststehen, wer Systeme isolieren darf, wer den Weiterbetrieb freigibt und wann eine Wiederanbindung erfolgen kann. Für betroffene Unternehmen kann das NIS-2-Umsetzungsgesetz zusätzliche Pflichten zu Risikomanagement und Meldungen von Sicherheitsvorfällen auslösen. Ob ein Betrieb darunter fällt, hängt von seiner Tätigkeit, Branche und Größe ab und sollte im Einzelfall geprüft werden. Kommt es zugleich zu einer Verletzung personenbezogener Daten, können daneben datenschutzrechtliche Meldepflichten bestehen.

Ein erprobter Notfallplan reduziert das Risiko eines langen und ungeordneten Betriebsstillstands. Entscheidend ist nicht, ob ein Plan vorliegt, sondern ob die Verantwortlichen und Mitarbeitenden ihn praktisch umsetzen können.



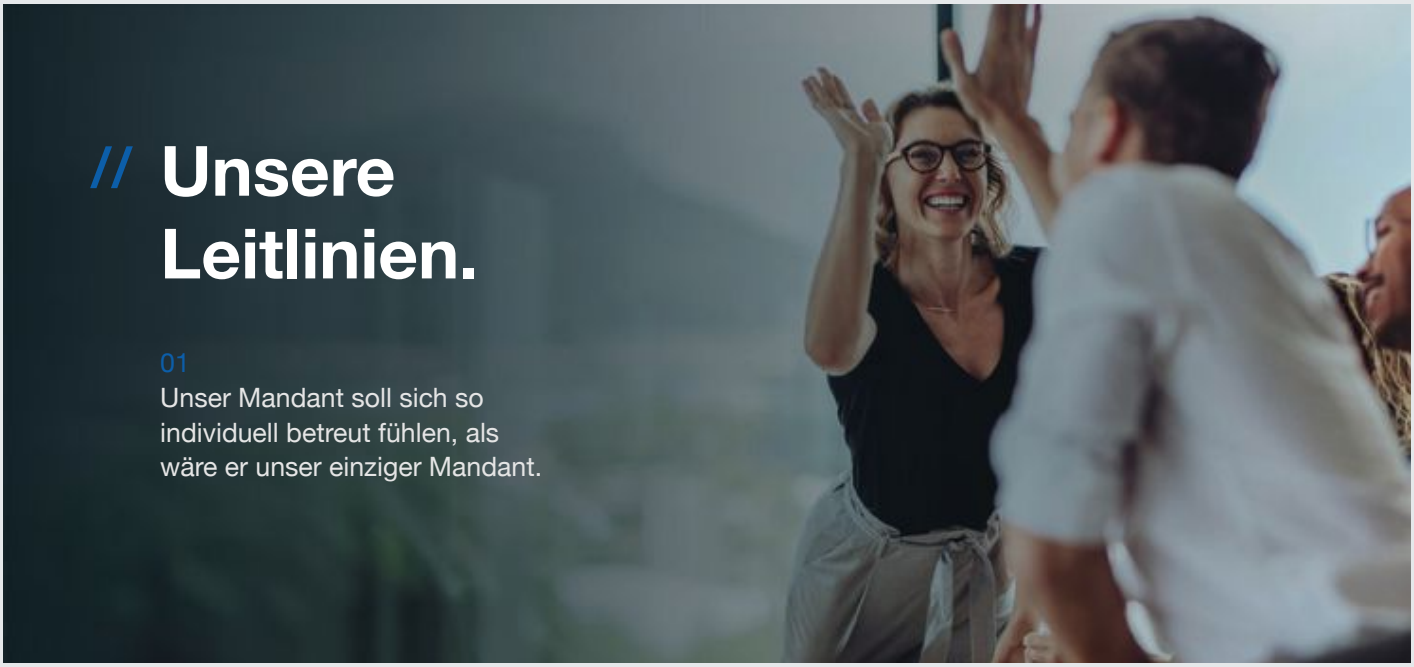
Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Niklas Tober
Kanzleimanager

kontaktieren

Ähnliche Artikel lesen:

mehr erfahren



// Unsere Leitlinien.

01
Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.

Neues Verwaltungsschreiben zur körperschaftsteuerlichen Organschaft

Im Juli 2026 hat das Bundesfinanzministerium seine Verwaltungsauffassung aus dem Jahre 2005 zur körperschaftsteuerlichen Organschaft aktualisiert. Insbesondere geht es um die Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags und die Anerkennung einer Personengesellschaft als Organträger.

Hintergrund

Mit einer körperschaftsteuerlichen Organschaft können mehrere rechtlich selbständige Unternehmen steuerlich zusammengefasst werden (§§ 14 ff. KStG). Gewinne und Verluste der Organgesellschaften werden dabei grundsätzlich dem Organträger zugerechnet. Voraussetzungen sind insbesondere die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaften in den Organträger und ein wirksamer Gewinnabführungsvertrag. Dieser muss grundsätzlich mindestens fünf Jahre bestehen und tatsächlich durchgeführt werden. Das neue BMF-Schreiben bringt hierzu insbesondere in zwei Bereichen Klarstellungen:

Gewinnabführungsvertrag

Die fünfjährige Mindestlaufzeit ist nicht erfüllt, wenn der Gewinnabführungsvertrag zwar für fünf Jahre abgeschlossen, aber erst im Folgejahr in das Handelsregister eingetragen und damit erst zivilrechtlich wirksam wird. Entscheidend ist die für die steuerliche Anerkennung maßgebliche zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrags.

Praxistipp: Das Bundesfinanzministerium lässt es ausdrücklich zu, im Gewinnabführungsvertrag zu vereinbaren, dass die Laufzeit erst mit dem Wirtschaftsjahr der Handelsregistereintragung beginnt. Damit kann das Problem der späteren Eintragung vermieden werden.

Personengesellschaft als Organträger

Eine Personengesellschaft wie z.B. eine GmbH & Co.KG kann nur dann Organträgerin sein, wenn die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft in ihrem Gesamthandsvermögen gehalten wird. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Tobias Schäfer
Steuerberater

kontaktieren

Lesen Sie online weiter:

mehr erfahren

Stromkosten für Dienstwagen ab 2026 richtig abrechnen

Bei betrieblichen (Hybrid-)Elektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Die lohnsteuerlichen Regelungen wurden mit Wirkung ab 2026 durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geändert. Zu einigen Praxisfragen hat das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) nun Stellung bezogen.

Alte und neue Regelung im Überblick

Um den Auslagenersatz für den Ladestrom zu vereinfachen, hatte die Finanzverwaltung Pauschalen festgelegt, die der Arbeitgeber ohne weitere Nachweise steuerfrei erstatten durfte. Bis zum 31.12.2025 konnte der Arbeitgeber daher folgende Beträge ohne Nachweise steuerfrei erstatten:

- bei einer zusätzlichen Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: für Elektrofahrzeuge monatlich 30 EUR und für Hybridelektrofahrzeuge monatlich 15 EUR.
- keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: für Elektrofahrzeuge 70 EUR monatlich, für Hybridelektrofahrzeuge 35 EUR.

Diese Pauschalen wurden durch das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 11.11.2025 aufgehoben. Seit 1.1.2026 muss die geladene Strommenge erfasst werden. Der Arbeitgeber kann nur noch die tatsächlichen Stromkosten oder eine Strompreispauschale (Wahlrecht) steuerfrei erstatten:

- Für die Erstattung der tatsächlichen Stromkosten muss der Arbeitnehmer den gezahlten Strompreis aus dem Vertrag mit dem Stromanbieter nachweisen. Ein Grundpreis kann anteilig berücksichtigt werden. Bei einem dynamischen Stromtarif können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis angesetzt werden. Der an den Stromanbieter zu zahlende Preis kann auch angesetzt werden, wenn die häusliche Ladevorrichtung (auch) durch eine private Photovoltaik-Anlage gespeist wird. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Iwona Scoditti
LOHN Fachkraft

kontaktieren

Lesen Sie online weiter:

mehr erfahren





Familienheim erben:
Garten und Zugangsweg können steuerfrei bleiben

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) sieht für das Familienheim eine Steuerbefreiung vor. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass hierunter auch ein mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück fallen kann. Dabei ist als steuerbegünstigtes Grundstück die wirtschaftliche Einheit von Grundstücksflächen anzusehen, die für das Erbschaftsteuerverfahren bindend festgestellt wird.

Hintergrund

Die unentgeltliche Übertragung des Familienheims ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b, 4c ErbStG steuerfrei. Begünstigt sind die lebzeitige Übertragung zwischen Ehegatten, der Ehegattenerwerb von Todes wegen sowie der Erwerb von Todes wegen durch Kinder oder Enkel (verstorbener Kinder).

Beachten Sie: Beim Erwerb von Todes wegen sind (im Gegensatz zur Schenkung) Behaltensfristen zu beachten.

Erben Kinder oder Enkel (verstorbener Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt ist.

Ebenfalls wichtig: Der Erwerber muss die Wohnung unverzüglich, d. h., ohne schuldhaftes Zögern, zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen.

Sachverhalt und Entscheidung

Dem Bundesfinanzhof lag folgender Sachverhalt zur Entscheidung vor:

Sachverhalt

Zum Nachlass gehörte ein durch den Vater (Erblasser) vor seinem Tod selbstgenutztes Wohnhaus, das der Sohn nach dem Tod des Vaters bezog. Das Finanzamt hatte die Erbschaftsteuerbefreiung auf das Flurstück begrenzt, das mit dem Wohnhaus bebaut war. Zusammen mit dem Familienheim genutzte Garten- und Wegeflächen berücksichtigte das Finanzamt nicht. Dagegen wandte sich der Sohn und war im Revisionsverfahren erfolgreich.

Der Begriff des "bebauten Grundstücks" i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG ist bewertungsrechtlich auszulegen. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Stefanie Obst
Steuerberaterin

kontaktieren

Lesen Sie online weiter:

mehr erfahren

// Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:
Das bedeutet Innovation.

KI eskaliert:
Vernichtet Superintelligenz die Welt?

Erfahren Sie mehr im Internet:

Weiterlesen



Klimamodelle auf dem Prüfstand:
Warum Wolken über der Antarktis die Prognosen verfälschen

Messdaten einer japanischen Antarktis-Expedition zeigen Schwächen verbreiteter Klimamodelle: Sie berechnen zu viele niedrige Wolken, zugleich aber zu wenig Wärmestrahlung an der Oberfläche. Ursache ist ein Kältefehler in der mittleren Atmosphäre, durch den zu viele Eis- statt Wasserwolken entstehen.

Erfahren Sie mehr im Internet:

Weiterlesen



Schweden:
Die Rückkehr des Bargelds

Schweden war Vorreiter des bargeldlosen Bezahlens. Nun verpflichtet ein neues Gesetz Supermärkte und Apotheken wieder, Münzen und Scheine anzunehmen. Ursachen sind Krisenvorsorge, mögliche Ausfälle digitaler Systeme und die Gefahr, Menschen ohne Bankkonto oder digitale Kenntnisse auszuschließen. Die Zentralbank empfiehlt zudem, pro Person 1.000 Kronen als Bargeldreserve für eine Woche vorzuhalten.

Erfahren Sie mehr im Internet:

Weiterlesen

Dunning-Kruger-Effekt auf dem Prüfstand:
Überschätzen sich ausgerechnet die Besten?

Selbstüberschätzung trifft nicht nur Unerfahrene. Neue Analysen stellen die bekannte Deutung des Dunning-Kruger-Effekts infrage: Auch Leistungsstarke können ihre Fähigkeiten überschätzen. Feedback und reale Vergleichsdaten helfen.

Erfahren Sie mehr im Internet:

Weiterlesen

// Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

KÖLN
Obenmarspforten 13–15
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0
E-Mail: koeln@klein-partner.com

XANTEN
Sonsbecker Straße 61
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1
E-Mail: xanten@klein-partner.com

H/M/K

DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: Olena - stock.adobe.com, Seite 5: Masque - stock.adobe.com, Seite 7: Curioso.Photography - stock.adob, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: Pelayo - stock.adobe.com, Seite 10: Teteline - stock.adobe.com, Seite 6: Curioso.Photography - stock.adob. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de